

Strategische Weiterentwicklung des Normungswesens

Stand: 26.04.2026

Die BAUINDUSTRIE steht zu Normen.

Normen sind ein zentraler Pfeiler für Sicherheit, Qualität und Verlässlichkeit im Bauwesen. Sie bündeln bewährtes technisches Wissen, schaffen einheitliche Standards und erleichtern damit Planung, Ausschreibung und Ausführung. **Ohne Normen wäre das Bauen deutlich komplizierter, fehleranfälliger und teurer**, weil jedes Projekt individuelle Lösungen entwickeln müsste. Normen reduzieren Aufwand, sichern ein gemeinsames Qualitätsniveau und machen Innovationen überhaupt erst skalierbar.

Es geht hier nicht um die Abschaffung von Normen. Entscheidend ist vielmehr, die Folgekosten von Normen transparenter zu machen und kritisch zu prüfen, wie weit Normen über die **Inbezugnahme in Landesbauordnungen, Verträgen und anderen Regelwerken verbindlich** werden.

1. **Lässt sich eine systemische Verankerung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Normungswesen durch den konsequenten und wirksamen Einsatz der bestehenden Instrumente erreichen, sodass überbordend teure Baustandards vermieden werden und auf weitergehende Instrumente wie eine zusätzliche Folgekostenabschätzung verzichtet werden kann?**

Hintergrundwissen: Was ist die Folgekostenabschätzung?

Die seit Januar 2025 beim DIN eingeführte Folgekostenabschätzung schafft erstmals Transparenz über mögliche Kostenwirkungen technischer Regeln. Aktuell erfolgt lediglich eine **qualitative Bewertung** entlang der Kostengruppen nach DIN 276 („keine Auswirkung“, „Steigerung“, „Reduktion“ etc.). Diese Methodik soll zwar für potenzielle Kostentreiber sensibilisieren, ersetzt jedoch **keine belastbare Kosten-/Nutzen- oder Lebenszyklusanalyse und ist im DIN KEIN Entscheidungsinstrument** innerhalb der Normung. Die Folgekostenabschätzung dient aus Sicht des DIN primär der frühzeitigen wirtschaftlichen „Achtsamkeit“ („Awareness“) der Arbeitsgremien und **unterstützt die spätere bauaufsichtliche Einführung – nicht jedoch die Entscheidung über eine Norm selbst**, z.B. ob eine Norm bearbeitet wird oder nicht.

Anschließend soll eine **Prüfung dieser Folgekostenabschätzung** an einer unabhängigen Stelle („ZSnorm - Zentrale Stelle Normungsfolgekosten“) erfolgen, die im Auftrag der öffentlichen Hand arbeitet, aber nicht direkt in den Normungsprozess eingebunden ist. Die Prüfstelle ist bislang nicht eingerichtet; eine zeitnahe Umsetzung ist nicht absehbar, da vom Bundesbauministerium bislang kein geeignetes Institut benannt werden konnte.

- I. **Forderung: Folgekostenabschätzung entbehrlich – ohne Entscheidungswirkung**

Aus Sicht der BAUINDUSTRIE sollte geprüft werden, ob die Folgekostenabschätzung in ihrer aktuellen Form überhaupt fortgeführt werden sollte. Da sie im DIN **nicht zur Entscheidungsfindung** dient, sondern lediglich der Sensibilisierung für mögliche Kostenwirkungen, steht der zusätzliche Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Einrichtung einer **Prüfstelle zur Folgekostenabschätzung nicht notwendig**. Statt zusätzlicher Prüfbürokratie sollten die vorgesehenen Mittel gezielt eingesetzt werden, um die personelle und fachliche Beteiligung der öffentlichen Hand in den Normungsprozessen zu stärken.

- II. **Forderung: Einheitliches, transparentes Bewertungsschema für Wirtschaftlichkeitsprüfung mit Normungsantrag vorlegen**

Der Ansatz, wirtschaftliche Folgen innerhalb der Normenausschüsse verbindlich zu prüfen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit diese Prüfung wirksam und nachvollziehbar erfolgen kann, braucht es ein **einheitliches, transparentes Bewertungsschema**. Dieses sollte bereits mit dem **Normungsantrag durch den Antragsteller** vorgelegt werden und als fester Bestandteil in die Arbeit des jeweiligen Normungsgremiums integriert sein.

III. Forderung: „Spielregeln der Normung“ konsequent einhalten

Ein zentraler Schritt zu mehr Qualität und Akzeptanz in der Normung ist die konsequente **Einbeziehung aller interessierten Kreise** und einer **Entscheidungsfindung im Konsens**. Dafür müssen die im jeweiligen DIN-Gremium vertretenen Kreise klar und nachvollziehbar auf der DIN-Website veröffentlicht werden. Zentral ist zudem, dass **öffentliche Hand, Immobilienwirtschaft und Planerschaft personell ausreichend in die Normungsarbeit eingebunden sind**. Nur so können wirtschaftliche Folgen, Praktikabilität und Vollzugsfähigkeit frühzeitig berücksichtigt werden und in vielen Fällen eine zusätzliche Folgekostenabschätzung entfallen.

2. Welche Rolle kommt dem Bundes- und den Landesgesetzgebern bei der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine kostenbewusste und praktikable Normung zu?

IV. Forderung: DIN-Länder Vertrag – Normen müssen wirtschaftliches und bezahlbares Bauen unterstützen

Der DIN-Ländervertrag verpflichtet ausdrücklich dazu, bauaufsichtliche Normen so auszugestalten, dass diese **Vereinfachung, Kostensenkung und effiziente Bauweisen fördern** (§ 2 Abs. 4). Die BAUINDUSTRIE fordert daher, dass Bund und Länder diese Vorgabe konsequent umsetzen und sicherstellen, dass neue Normen **Baukosten senken und die Bezahlbarkeit des Bauens** nicht gefährden dürfen. Normen müssen **praxistauglich, wirtschaftlich und umsetzbar** sein – im Interesse des öffentlichen Wohls und einer funktionierenden Wohnraumversorgung.

Hintergrundwissen: Was ist der DIN-Ländervertrag?

Der DIN-Ländervertrag ist eine **Vereinbarung zwischen dem Deutschen Institut für Normung (DIN) und den 16 Bundesländern**, die regelt, wie bauaufsichtlich relevante DIN-Normen erarbeitet werden, insbesondere solche, auf die später in Landesbauordnungen oder in den Technischen Baubestimmungen Bezug genommen wird. Er stellt klar, dass bauaufsichtliche Normen dem **Allgemeinwohl dienen, kostenrelevant geprüft** werden müssen und keine automatische bauaufsichtliche Einführung erfolgt.

V. Forderung: Staatliche Verantwortung – Vertreter in die Normung entsenden

Die öffentliche Hand muss ihre Rolle in der Normung deutlich stärken. Dafür braucht es **ausreichende finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal** – insbesondere aus der Bauaufsicht – in den Normenausschüssen. Nur durch eine verlässliche staatliche Mitwirkung können wirtschaftliche Auswirkungen technischer Regeln frühzeitig erkannt und sachgerecht bewertet werden.

VI. Forderung: Entscheidungshoheit für neue Normungsaufträge bei der Bauministerkonferenz verankern

Über **neue Normungsaufträge für bauaufsichtlich relevante Normen** sollten künftig über die **Bauministerkonferenz** beraten und entschieden werden. Damit wird sichergestellt, dass nur fachlich notwendige, praxisingerechte und abgestimmte Projekte in das Normungsverfahren gelangen und Fehlentwicklungen frühzeitig ausgeschlossen werden.

VII. Forderung: Transparente Entscheidungen bei der bauaufsichtlichen Einführung von Normen

Aus Sicht der BAUINDUSTRIE müssen Entscheidungen über die **Aufnahme technischer Regelwerke in die Technischen Baubestimmungen** künftig **begründet, dokumentiert und öffentlich einsehbar** sein. Zudem müssen alle relevanten Interessengruppen vertreten sein – bislang fehlt insbesondere die **Perspektive der Bauwirtschaft**. Angesichts steigender Baukosten und eines angespannten Wohnungsmarkts ist eine transparente und ausgewogene Entscheidungsgrundlage unerlässlich.

Hintergrundwissen: Was sind Technische Baubestimmungen?

Technische Baubestimmungen sind technische Regelwerke, z.B. Normen, mit denen die **allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen** (z. B. Standsicherheit, Brandschutz, Schallschutz) praxisnah umgesetzt werden. Sie verweisen u. a. auf DIN-Normen und andere technische Regeln und sind in den Ländern über die Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (auf Grundlage der MVV TB) in Bezug genommen = **bauaufsichtliche Einführung von Normen**. Erst dadurch erhalten an sich freiwillige Normen **rechtliche Relevanz und werden bei Planung, Genehmigung und Ausführung verbindlich anzuwenden**.

Hintergrundwissen: Was ist die MVV TB?

Die **MVV TB (Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen)** ist eine vom DIBt veröffentlichte Musterregelung, die festlegt, welche technischen Regeln und Normen zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen anzuwenden sind; sie **dient den Ländern als Grundlage für die Festlegung ihrer jeweiligen Technische Baubestimmungen, siehe oben**.

VIII. Forderung: Rechtssicheres Abweichen von „anerkannten Regeln der Technik“ muss möglich sein!

▪ VOB/B an das BGB anpassen

Der **Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ ist aus der VOB/B zu streichen**, um den dortigen **Mangelbegriff** an die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugleichen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Hintergrundwissen:

Nichtbeachtung der anerkannten Regeln der Technik begründet immer einen Mangel. Die VOB/B verlangt bislang, dass ein Bauwerk neben der vereinbarten Beschaffenheit immer auch die anerkannten Regeln der Technik einhalten muss. Das rechtliche Problem eines „**Mangels ohne Schaden**“ ist damit programmiert.

▪ Landesbauordnungen vereinheitlichen, insbesondere § 3 und Technische Baubestimmungen

Die Landesbauordnungen sind einheitlich entsprechend § 3 der Musterbauordnung zu formulieren. Insbesondere in Bayern und Schleswig-Holstein sollte der **missverständliche Verweis auf die „anerkannten Regeln der Technik“ in § 3 gestrichen** werden. Nur so kann ein kohärentes, bundesweit abgestimmtes Verständnis sichergestellt werden.

Hintergrundwissen:

In diesen beiden Landesbauordnungen werden die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an ein Gebäude (§ 3) mit den anerkannten Regeln der Technik **auf unklare Weise vermischt, was zu Verwirrung führt**.

Generell sollte aus Sicht der BAUINDUSTRIE geprüft werden, inwieweit eine **bundesweite Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen** auf Basis der MVV TB möglich und sinnvoll ist. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern erschweren Planung, Genehmigung und Ausführung und führen zu zusätzlicher Bürokratie und Kosten.

Hintergrundwissen: Was ist der Sonderweg in Hessen?

Diese Forderung gilt insbesondere für Hessen, wo vorgeschlagen wurde, die Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) für einen Zeitraum von 36 Monaten auszusetzen, um Planerinnen und Planer gezielt zu entlasten und den am Bau Beteiligten größtmögliche Freiheit bei der Umsetzung ihrer Vorhaben einzuräumen und eigene Lösungen zur Umsetzung bauaufsichtlicher Schutzziele auszuloten. Dadurch werden aus unserer Sicht viele Rechtsunsicherheiten und somit Kosten und Bürokratie entstehen. **Besser wäre es, in Hessen die MVV TB einzuführen, anstatt alle Technischen Baubestimmungen für drei Jahre zu streichen**.

- **Gerichtspraxis zur Vermutungswirkung technischer Regelwerke korrigieren**
Die bisherige gerichtliche Praxis, wonach für viele technische Regelwerke – insbesondere DIN-Normen – eine **tatsächliche Vermutung** besteht, sie **entsprechen automatisch den „anerkannten Regeln der Technik“**, ist zu überdenken. Die Vermutungswirkung muss eingeschränkt werden, damit zwischen technischen Empfehlungen und tatsächlich anerkannten Regeln der Technik wieder klar unterschieden wird.

Hintergrundwissen: Was ist die Vermutungswirkung?

Für viele technische Regelwerke, insbesondere DIN-Normen, besteht nach der derzeitigen gerichtlichen Praxis die Vermutungswirkung, dass DIN-Normen und sonstige technische Regelwerke „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne eines vertraglichen Mindeststandards sind. Die rechtliche Vermutung führt zu einer Verschiebung der Beweislast, weil derjenige, der die Erfüllung einer technischen Regel nachweisen kann, für sich in Anspruch nehmen darf, ordnungsgemäß geleistet, d. h. eine geeignete technische Lösung angewendet zu haben. Umgekehrt **führt der Nachweis, dass ein technisches Regelwerk nicht beachtet wurde, dazu, dass ein Mangel vermutet wird.** Das rechtliche Problem eines „**Mangels ohne Schaden**“ ist damit programmiert.

3. **Wie können bestehende Baustandards und Baunormen im Sinne von Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit überprüft und reduziert werden, und welche Rolle spielen hierbei innovative Ansätze wie „EasyCode“?**

Hintergrundwissen: Was ist der EASYCODE?

Der EasyCode Stahlbau fasst die wesentlichen Inhalte des Eurocode Stahlbau für rund 80 % der typischen Hochbau-Stahlbauprojekte auf etwa 160 Seiten zusammen. Er ersetzt komplexe Querverweise und Formeln durch klar strukturierte Tabellen. **NRW hat den EasyCode als Technische Baubestimmung eingeführt** und damit eine rechtsverbindliche, deutlich vereinfachte Alternative zum umfangreicheren Eurocode geschaffen – ohne Abstriche beim Sicherheitsniveau.

Eurocodes erlauben eine präzise Bemessung und damit oft einen geringeren Materialeinsatz, sind jedoch komplexer und für anspruchsvolle Ingenieurbauwerke unverzichtbar. Der EasyCode richtet sich dagegen an typische Standardfälle, ermöglicht schnellere und anwenderfreundlichere Planungen und arbeitet mit konservativeren Annahmen, was zu etwas höheren Materialmengen führen kann. Sein Mehrwert liegt daher vor allem in reduzierter Komplexität, kürzeren Planungszeiten und Entlastung der Praxis.

Der EasyCode zeigt, dass Normen nicht durch Abschaffung, sondern durch Verschlankeung, Bündelung und Vereinfachung reduziert werden können. **Aber: Easycodes sind kein Kostensenkungsinstrument von Normen, sondern verbessern lediglich die Handhabbarkeit der Normen.**

In einigen Eurocodes sind entsprechende Vereinfachungen bereits integriert, etwa im Eurocode 6 für Mauerwerk. Auch in anderen Regelwerken sind solche Ansätze bereits enthalten, beispielsweise in der DIN/TS 18599-13 (Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs).

Grundsätzlich lassen sich Normen auf drei unterschiedliche Weisen vereinfachen:

1. Der **Anwendungsbereich** wird eingeschränkt
2. Die **Produktvielfalt** wird eingeschränkt.
3. Nachweisverfahren werden vereinfacht (bei gleichzeitigem Verlust der Genauigkeit) = Easycode.

4. Wie lassen sich erfolgreiche Ansätze zur Vereinfachung und Verschlinkung von Normen – wie „EasyCode“ – strukturell im Normungswesen verankern und verstetigen?

IX. Forderung: Normen grundlegend neu strukturieren – staatliches Schutzniveau klar definieren und Leistungsstufen/-klassen einführen

Die BAUINDUSTRIE fordert eine grundlegende Reform des Aufbaus technischer Normen. Das staatlich notwendige Schutzniveau muss künftig **als klar definierter Mindestansatz** festgelegt werden. Es braucht ein **transparentes System von Leistungsstufen und Leistungsklassen**. Dieses System würde Normen **flexibler, transparenter und wirtschaftsfreundlicher** machen, ohne das staatlich erforderliche Schutzniveau zu gefährden.

Hintergrundwissen: Was sind Leistungsstufen und Leistungsklassen?

Leistungsstufen sollen qualitative Unterschiede innerhalb eines Standards sichtbar machen. Sie ermöglichen abgestufte Varianten wie beispielsweise:

- „Basisvariante“
- „Mittlere Variante“
- „Komfortvariante“

und bilden damit verschiedene **Ausstattungs-, Komfort- und Qualitäts- bzw. Gebrauchstauglichkeitsniveaus** ab.

Beispiele	Raumluft / Lüftung	Installation / Haustechnik	Barrierefreiheit
Basis	manuelle Fensterlüftung	manuelle Bedienung	Mindestanforderung
Mittel	ventilatorgestützte Lüftung	teilautomatische Steuerungen	rollstuhlgerecht
Komfort	Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Feuchtesteuerung	Smart-Home-Steuerung	umfassende Assistenzsysteme, zusätzliche Bewegungsflächen

Leistungsklassen beschreiben hingegen die **technische Leistungsfähigkeit** eines Bauprodukts oder Bauteils anhand wesentlicher Merkmale – etwa Standsicherheit, Brand- oder Schallschutz (z. B. Festigkeitsklassen, Expositionsklassen, Feuerwiderstandsklassen/Brandschutzklassen, Mindest-/erhöhter Schallschutz) und definieren in vielen Fällen die Schutzziele der Landesbauordnungen genauer.

X. Forderung: Normungsprozesse wirksam stärken und überprüfen

Zwar werden Normungsprojekte bereits heute vorab auf Relevanz und Bedarf geprüft, doch die Praxis zeigt: Dieses Verfahren reicht nicht aus – sonst wäre ein Vorhaben wie der „Gebäude-TÜV“ gar nicht entstanden. Die Abläufe verhindern Fehlentwicklungen nicht zuverlässig. **Die BAUINDUSTRIE fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Verfahrens und die verbindliche Einhaltung klarer Regeln**, damit praxisferne oder unausgereifte Projekte künftig vermieden werden.

Hintergrundwissen: Was ist der „Gebäude-TÜV“?

Der sogenannte „Gebäude-TÜV“ bezeichnet einen geplanten DIN-Normentwurf (E DIN 94681), der regelmäßige Verkehrssicherheits- und Zustandsprüfungen von Wohngebäuden systematisieren sollte (z. B. zu Geländern, Treppen, Brandschutz). Der Entwurf wurde 2025 nach breiter Kritik aus Politik und Bau-/Immobilienbranche zurückgezogen und ist nicht eingeführt worden.